

Marc Jean-Richard-dit-Bressel / Nadja Majid / Cristina Ess

Covid-19-Kreditbetrug vor Bundesgericht

Konkretisierung der Rechtsprechung zur Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit Covid-19-Krediten durch das Bundesgericht

In den Urteilen 6B_262/2024 vom 27. November 2024 (teilweise amtlich publiziert in BGE 151 IV 113, «Aargauer Fall») und 6B_95/2024 vom 6. Februar 2025 (teilweise amtlich publiziert in BGE 151 IV 201, «Solothurner Fall») hat das Bundesgericht die bisherige Rechtsprechung in Bezug auf den Covid-19-Kreditbetrug sowie die Falschbeurkundung im Rahmen des Covid-19-Kreditantrags konkretisiert. Besonders der Aargauer Fall wurde seither in der Rechtsprechung viel zitiert – und dabei häufig missinterpretiert. Die Autoren setzen sich nachfolgend mit den Erwägungen des Bundesgerichts auseinander und zeigen auf, dass das Bundesgericht den Betrugstatbestand keineswegs vom Vorliegen einer Falschbeurkundung abhängig machen wollte.

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge

Rechtsgebiete: Strafrecht; Wirtschaftsstrafrecht

Zitiervorschlag: Marc Jean-Richard-dit-Bressel / Nadja Majid / Cristina Ess,
Covid-19-Kreditbetrug vor Bundesgericht, in: Jusletter 13. April 2026

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Falschbeurkundung nur bei falscher Umsatzangabe
3. Zum Covid-19-Betrug
 - 3.1. Wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung und Verwendungsabsicht als Tatsachen
 - 3.1.1. Wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung
 - 3.1.2. Verwendungsabsicht
 - 3.2. Falsche Zusicherung der wirtschaftlich erheblichen Beeinträchtigung und der Verwendungsabsicht
 - 3.2.1. Wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung
 - 3.2.2. Verwendungsabsicht
 - 3.3. Arglist, Kausalität und Schaden von falschen Zusicherungen betreffend Verwendungsabsicht und wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung

1. Einleitung

[1] Das Urteil des Bundesgerichts 6B_262/2024 vom 27. November 2024 über die Beschwerde gegen ein Aargauer Urteil (BGE 151 IV 113, «Aargauer Fall») ist in der Tat bemerkenswert, schliesslich hat das Bundesgericht in Abkehr seiner eigenen Rechtsprechung und bisherigen Gerichtspraxis entschieden, dass dem Covid-19-Kreditantragsformular nur in Bezug auf die Umsatzangabe erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt. Entsprechend schränkte es den Anwendungsbereich der Falschbeurkundung drastisch ein. Im konkreten, dem Urteil zugrundeliegenden Einzelfall verneinte das Bundesgericht sodann auch den Betrugstatbestand – was zur weit verbreiteten Interpretation führte, der Covid-19-Kreditbetrug könne gemäss Bundesgericht nur bejaht werden, wenn auch die Falschbeurkundung gegeben ist, mithin wenn ein falscher Umsatz im Kreditantragsformular deklariert wurde. Diese Interpretation des Bundesgerichtsurteils ist jedoch zu hinterfragen.

[2] Nachfolgend wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts daher insbesondere dahingehend analysiert, ob der Covid-19-Kreditbetrug nach wie vor gegeben sein kann, auch wenn der Vorwurf einer falschen Umsatzangabe nicht im Raum steht.

2. Falschbeurkundung nur bei falscher Umsatzangabe

[3] In einem der ersten Bundesgerichtsentscheide zur Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit Covid-19-Krediten hatte die II. strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts bei der Beurteilung der Beschwerde gegen ein Luzerner Urteil nach ausführlicher Auseinandersetzung festgestellt, dass das Covid-19-Kreditantragsformular eine qualifizierte Urkunde mit erhöhter Glaubwürdigkeit im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB darstelle. Als Begründung wurde einerseits angeführt, dass die Verankerung des Covid-19-Kreditantragsformulars in der aCovid-19-SBüV und damit das Vorliegen einer gesetzlichen Bestimmung, wonach eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung schriftlich zu erklären sei, eine objektive Garantie begründe, die den im Antragsformular gemachten Angaben erhöhte Glaubwürdigkeit zuspräche. Auch sei das Formular der einzige Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Auszahlung des Kredits, weshalb die Erklärungen im Antragsformular erhebliche Rechtsfolgen nach sich ziehen würden. Aufgrund der mit der Notsituation einhergehenden schnellen und unkomplizierten Prozesse hätten die Kreditgeber auf die Wahrheit der Angaben im Kreditantragsformular vertrauen müssen. Von

Relevanz erachtete das Bundesgericht schliesslich auch, dass das Kreditantragsformular die gesetzlichen Bedingungen und Auflagen der Kreditgewährung wiedergebe. Die Kontrolle der Kreditgeber habe sich daher darauf beschränkt, dass diese Bedingungen gemäss den Angaben des Geschwärtlers erfüllt seien (BGer 7B_274/2022 vom 1. März 2024, E. 4, «Luzerner Fall»). Aufgrund dieser Besonderheiten des Covid-19-Kredits im Vergleich zu gewöhnlichen Kreditvergaben erachtete es das Bundesgericht folglich als gerechtfertigt, von der Rechtsprechung, wonach Selbstdeklarationen gegenüber Banken grundsätzlich keine erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme (vgl. BGE 144 IV 13, E. 2.2.3), abzuweichen. Damit bestätigte das Bundesgericht die bis dahin von den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten diverser Kantone seit Beginn der Covid-19-Pandemie entwickelte Rechtsprechung.

[4] Im Sachverhalt, der dem Luzerner Fall zugrundeliegt, wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, im Kreditantragsformular mit entsprechenden Kreuzen falsche Zusicherungen betreffend die erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung der Kreditnehmerin und betreffend die ausschliessliche Verwendung der Kreditmittel für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmerin abgegeben zu haben (BGer 7B_274/2022, Sachverhalt A.). Eine falsche Umsatzangabe war dagegen nicht Gegenstand des Strafverfahrens. Mit anderen Worten bejahte das Bundesgericht die Falschbeurkundung im Zusammenhang mit der Zusicherung der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung und betreffend die Verwendung der Kreditmittel.

[5] Im aktuelleren Aargauer Fall folgt die I. strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts nur ein paar Monate später indes einer differenzierteren Betrachtungsweise und ändert dadurch die eigene Rechtsprechung zur Covid-19-Missbrauchsbekämpfung der II. strafrechtlichen Abteilung. So führt es aus, dass der Urkundencharakter eines Schriftstücks relativ sei und es somit nicht zwingend in seiner Gesamtheit, sondern vielmehr mit Bezug auf nur einzelne Aspekte Urkundeneigenschaft haben könne (E. 1.9.1). Wiederum verweist das Bundesgericht wie schon im Luzerner Fall auf die langjährige Rechtsprechung, wonach Selbstauskünften gegenüber Kreditinstituten, die der Erklärende im eigenen Interesse mache, keine erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme. Neu stellt sich das Bundesgericht aber auf den Standpunkt, dass das Covid-19-Kreditantragsformular keine Besonderheit darstelle, die es rechtfertige, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass das ausgefüllte Covid-19-Kreditantragsformular bei Genehmigung durch das Kreditinstitut direkt zum Kreditvertrag werde, da auch vertraglichen Zusicherungen in der Regel keine erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme (E. 1.9.1). Gemäss Bundesgericht dränge sich jedoch eine differenzierte Betrachtung der im Covid-19-Kreditantragsformular abgegebenen Zusicherungen auf, da diese unterschiedlicher Natur seien (E. 1.9.4). Mit anderen Worten vertritt das Bundesgericht die Ansicht, dass das Kreditantragsformular für die Frage der erhöhten Glaubwürdigkeit nicht als Ganzes zu betrachten, sondern die Rechtslage je nach abgegebener Zusicherung anders zu beurteilen ist.

[6] In Bezug auf die Zusicherung, die Kreditnehmerin werde den gewährten Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung ihrer laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwenden, verneint das Bundesgericht die erhöhte Glaubwürdigkeit – und ändert damit eindeutig die bisherige Rechtsprechung. Als Begründung führt es an, dass diese Zusicherung nichts anderes als eine blosse vertragliche Verpflichtung zu einem zukünftigen Verhalten sei. Die Besonderheiten der Covid-19-Pandemie bzw. der damit einhergehenden schnellen Prozesse und des Massengeschäfts rund um die Covid-19-Kreditanträge, die im Luzerner Fall noch als Grund für eine erhöhte Glaubwürdigkeit angeführt wurden, würden daran [doch] nichts ändern. Der Umstand, dass die Überprüfung dieser Zusicherung faktisch nicht möglich gewesen sei, sei nämlich keine Besonderheit des

Covid-19-Kredits, da solche (vertraglichen) Zusicherungen wie insbesondere auch der Rückzahlungswille als innere Tatsachen auch bei einem normalen Kredit keiner Überprüfung zugänglich seien (Aargauer Fall, E. 1.9.5). Wer einen Covid-19-Kredit trotz der Zusicherung im Covid-19-Kreditantragsformular nicht bestimmungsgemäss verwendet, macht sich daher gemäss der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (doch) nicht der Falschbeurkundung strafbar.

[7] Gleiches gilt gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts zum Aargauer Fall auch für die Zusicherung, die Kreditnehmerin sei aufgrund der Covid-19-Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt. Neben der bereits dargelegten Argumentation begründet das Bundesgericht dies auch damit, dass sich um einen auslegungsbedürftigen und weiten Begriff handle, der verschiedenen Interpretationen zugänglich sei, und der in der aCovid-19-SBüV nicht definiert werde. Der Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 lit. c aCovid-19-SBüV (wo von «namentlich» die Rede ist) stelle lediglich klar, dass neben einer Umsatzeinbusse auch andere Formen wirtschaftlicher Beeinträchtigung infrage kämen. Unklar sei auch die Frage der Kausalität, wann die Ursache der tatsächlich vorhandenen wirtschaftlichen Beeinträchtigung in der Covid-19-Pandemie erblickt werden dürfte (E. 1.9.6). Damit adressiert das Bundesgericht das in der Praxis der Missbrauchsbekämpfung immer wieder auftauchende Problem, dass schlicht nicht eruiert werden kann, ob der Umsatzeinbruch oder die schlechte finanzielle Lage im Jahr 2020 auf die Covid-19-Pandemie oder die Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zurückzuführen sind, oder eben doch einfach nicht erfolgreicher Geschäftsführung, ungünstiger Geschäftsentscheide oder branchenübliche Schwankungen geschuldet sind. Ein grosser Ermessensspielraum, so das Bundesgericht, habe auch beim Begriff «erheblich» bestanden. Es handle sich daher schlicht um eine Selbsteinschätzung, der keine erhöhte Beweiskraft zukomme (E. 1.9.6). Auch mit diesen Ausführungen distanziert sich die I. strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts von den Erwägungen der II. strafrechtlichen Abteilung im Luzerner Fall, in welchem das Bundesgericht noch die Ansicht vertreten hat, die wirtschaftliche Beeinträchtigung müsse von einer gewissen Erheblichkeit sein und einzig auf dem subjektiven Befinden beruhende, unsubstantiierte und nicht objektivierbare Sorgen oder Befürchtungen würden nicht ausreichen (E. 2.3).

[8] Die Frage, ob der Bezifferung des Umsatzerlöses im Covid-19-Kreditantragsformular eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt, lässt das Bundesgericht im Aargauer Fall offen, da eine falsche Umsatzangabe nicht Gegenstand des Strafverfahrens war (E. 1.9.7).

[9] Im späteren Urteil 6B_95/2024 vom 6. Februar 2025 zur Beschwerde gegen ein Solothurner Urteil (BGE 151 IV 201, «Solothurner Fall») erhielt die I. strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts indes Gelegenheit, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, und bestätigt das Erfordernis einer differenzierten Betrachtungsweise (E. 2.4.1). In Bezug auf die Bezifferung der Umsatzangabe im Kreditantragsformular hält das Bundesgericht mit Verweis auf Art. 957 ff. OR fest, dass der kaufmännischen Buchführung und ihren Bestandteilen kraft Gesetz eine Beweiseignung und Beweiskraft zukomme, weshalb auch eine erhöhte Glaubwürdigkeit im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB in Bezug auf die zugrundeliegenden wirtschaftlichen Sachverhalte zu bejahen sei. Gemäss Bundesgericht rechtfertige es sich daher, auch den auf der kaufmännischen Buchhaltung basierenden Angaben zum Umsatzerlös in Ziff. 3 Block 1 des Covid-19-Kreditantragsformulars eine erhöhte Glaubwürdigkeit zuzuerkennen. Interessant ist, dass das Bundesgericht trotz dieser klaren Herleitung und überzeugenden Schlussfolgerung dennoch zusätzlich darauf hinweist, dass die Covid-19-Kredite als rasche und einfach zugängliche Soforthilfe gedacht gewesen seien und bei der Vergabe ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung gelangt sei, das auf Selbsterklärung beruhe und einzig aus einer formellen, summarischen Kontrolle durch die Banken, ob

die Voraussetzungen gemäss Angaben des Antragstellers erfüllt seien, bestanden habe. Folglich erachtet das Bundesgericht die Besonderheiten der Covid-19-Kreditvergabe für die Frage der erhöhten Glaubwürdigkeit der Selbstdeklaration in Bezug auf die Umsatzangabe weiterhin als relevant. (Bestätigt jüngst für falsche Umsatzangaben auch BGer 6B_963/2024 vom 21. Oktober 2025, E. 3.5 und E. 5.1.2 f.; ferner in Bezug auf das falsche Gründungsdatum der Gesellschaft BGer 6B_268/2025 vom 31. Oktober 2025, E. 2.4.4 und E. 3.3.3.)

[10] Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die strafrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts in Bezug auf die Frage der Falschbeurkundung im Zusammenhang mit falschen Zusicherungen im Covid-19-Kreditantragsformular offenbar nicht einig sind, was innerhalb eines Jahres zu widersprüchlichen Urteilen geführt und entsprechende Unklarheiten und Unsicherheiten in der Praxis und insbesondere in der Strafverfolgung ausgelöst hat. Mit der Bestätigung der differenzierten Betrachtungsweise und der Relativität des Kreditantragsformulars in Bezug auf die erhöhte Glaubwürdigkeit im Solothurner Fall scheint sich das Bundesgericht nun aber für eine rechtliche Würdigung entschieden zu haben, die es in der Praxis zukünftig anzuwenden gilt.

[11] Zu warnen ist indes vor voreiligen Schlüssen aus der bundesgerichtlichen Verneinung der Urkundenrelevanz von falschen Angaben über die Verwendungsabsicht und wirtschaftliche Beeinträchtigung. Einerseits kann je nach Sachverhalt – wie nachfolgend aufgezeigt wird – auch ohne Vorliegen einer Falschbeurkundung der Betrugstatbestand erfüllt sein, und andererseits ist in Erinnerung zu rufen, dass in der aCovid-19-SBüV bzw. im Covid-19-SBüG ein immer wieder in Vergessenheit geratender Übertretungstatbestand enthalten ist, der den vorsätzlichen Bezug eines Covid-19-Kredits gestützt auf falsche Angaben im Kreditantragsformular unter Strafe stellt, ohne dass weitere Tatbestandselemente erfüllt sein müssen (Art. 23 aCovid-19-SBüV bzw. Art. 25 Covid-19-SBüG). Da die Spezialgesetzgebung sodann in Art. 25 Abs. 2 Covid-19-SBüG eine längere Verjährungsfrist von sieben Jahren für diesen Übertretungstatbestand vorsieht, gelangt dieser nach wie vor zur Anwendung.

3. Zum Covid-19-Betrug

3.1. Wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung und Verwendungsabsicht als Tatsachen

3.1.1. Wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung

[12] Im Urteil BGer 7B_1346/2024 vom 11. August 2025 hält das Bundesgericht bei der Beurteilung einer Beschwerde gegen ein Schwyzer Urteil («Schwyzer Fall») folgendes fest: «Bei Falschangaben zur wirtschaftlichen Beeinträchtigung infolge der Pandemie und zur Verwendung des Covid-19-Kredits scheidet der Betrugstatbestand nach Art. 146 Abs. 1 StGB mangels Arglist grundsätzlich ebenfalls aus (Urteil 6B_262/2024 vom 27. November 2024 E. 1.10 mit Hinweisen).» In der zitierten, in BGE 151 IV 113 nicht publizierten Erwägung 1.10 des Aargauer Falls verneint das Bundesgericht den Betrug mit ausführlicher Begründung deshalb, weil die fehlende wirtschaftliche Beeinträchtigung und die Absicht der verordnungswidrigen Verwendung des Kredites nicht nachgewiesen seien, mithin aus sachverhaltlichen Gründen (näher dazu unten Titel 3.2). Nur in Erwägung 1.10.2 erörtert das Bundesgericht eine *Rechtsfrage*, indem es ausführt, in der Behauptung der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung durch die Pandemie liege «keine arglistige Täuschung über eine objektiv feststehende Tatsache im Sinne der zu Art. 146

Abs. 1 StGB ergangenen Rechtsprechung». Im Kontext erweist sich Erwägung 1.10.2 als *Eventualbegründung* für den Fall, dass dennoch von der Falschheit der Behauptung der Beeinträchtigung ausgegangen würde.

[13] In Erwägung 1.10.2 des Aargauer Falls heisst es weiter, es könne mittels Äusserungen, die erkennbar «Ansichtssache» seien, nicht arglistig getäuscht werden. In der Folge legt das Bundesgericht ausführlich dar, dass der Bundesrat den Begriff der «erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung» in der Verordnung nie konkretisiert habe und dass die Kreditvergabe im Wesentlichen nach anderen Kriterien erfolgt sei, namentlich nach dem Umsatz vor der Pandemie. Daraus zieht das Bundesgericht den Schluss, eine arglistige Täuschung in Bezug auf die Kreditvoraussetzung der «erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung» im Sinne von Art. 6 Abs. 3 lit. c aCovid-19-SBüV dürfe «nicht leichthin angenommen» werden.

[14] In der Erwägung 1.10.2 setzt sich das Bundesgericht nicht mit der Frage der Arglist auseinander, d.h. der Überprüfbarkeit einer allfälligen falschen Angabe über die wirtschaftliche Beeinträchtigung infolge der Covid-19-Pandemie. Der Ausdruck «arglistige Täuschung» wird als Bezeichnung der gesamten Tathandlung von Art. 146 StGB verwendet, welche aus der «Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen» besteht, die überdies «arglistig» sein muss. Was das Bundesgericht in Erwägung 1.10.2 in Frage stellt, ist denn auch nicht die Arglist, sondern der *Tatsachen-Charakter der Bestätigung* der wirtschaftlichen Beeinträchtigung. Das ergibt sich aus dem Hinweis, dass über Äusserungen, die erkennbar «Ansichtssachen» seien, nicht arglistig getäuscht werden könne.

[15] In den Ausführungen, die auf diese Erläuterung folgen, geht das Bundesgericht jedoch nicht näher auf die Frage ein, ob die Behauptung der wirtschaftlichen Beeinträchtigung eine «Ansichtssache» sei. Vielmehr beschränkt es sich darauf, deren fehlende Konkretheit und untergeordnete Bedeutung darzulegen. Nicht die untergeordnete Bedeutung, wohl aber die fehlende Konkretheit einer Aussage kann zwar ein Indiz dafür sein, dass es sich um eine blosser Meinungsäusserung handelt, doch ist dieser Zusammenhang nicht zwingend. Eine Meinungsäusserung zeichnet sich durch eine Wertung aus. Ungenaue Angaben, z.B. Ausdrücke wie viel, wenig, oft und selten, beschreiben hingegen einen Sachverhalt. Die *Ungenauigkeit* einer Angabe spricht nicht gegen ihren Tatsachencharakter. Erst bei der Beurteilung, ob die Tatsachenbehauptung falsch sei, erweist sich ihre Ungenauigkeit als entscheidendes Kriterium.

[16] Das Fazit am Ende von Erwägung 1.10.2 schliesst eine arglistige Täuschung über die wirtschaftliche Beeinträchtigung nicht aus und verneint dadurch implizit, dass die wirtschaftliche Beeinträchtigung gemäss den vorausgehenden Erörterungen eine reine «Ansichtssache» sei. Denn diesfalls wäre eine Täuschung ausgeschlossen. Dass zu Beginn dieser Erwägung die Absage an den Tatsachencharakter vorweggenommen wird, erweist sich damit als *redaktionelles Versehen*. Angesichts des Widerspruchs zur Folgerung am Ende von Erwägung 1.10.2 ist deren Beginn entgegen der Ausdrucksweise als offene Einstiegsfrage zu deuten, wonach zu prüfen sei, ob es sich bei der Zusicherung der wirtschaftlichen Beeinträchtigung um eine «Ansichtssache» handle.

[17] In Erwägung 1.10.1 geht das Bundesgericht davon aus, dass sich die wirtschaftliche Beeinträchtigung trotz der Auslegungsbedürftigkeit des Begriffs auf der Tatsachenebene prüfen lasse, namentlich durch die Analyse der Buchhaltung (näher dazu unten Titel 3.2). Das ist überzeugend: «Wirtschaftliche Beeinträchtigung» im Zusammenhang mit den Covid-Kreditanträgen bedeutet einen *eingetretenen oder konkret drohenden Rückgang des Umsatzes* aufgrund der Pandemie. So hiess es denn auch in Art. 3 Abs. 1 lit. c aCovid-19-SBüV, für die Erlangung eines Kredites sei die Erklärung erforderlich, «aufgrund der Covid-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes

wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt» zu sein. Dieses Verständnis ist offenkundig, bezweckt der Covid-19-Kredit doch die Überbrückung der durch den Umsatzrückgang eintretenden Liquiditätskrise. Auch daraus folgt, dass wirtschaftliche Beeinträchtigung keine «Ansichtssache» ist, sondern einen klaren Tatsachenbezug aufweist.

[18] Jedoch ist dem Bundesgericht zuzustimmen, dass die wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung ein *weiter Begriff* ist. Ihre Bestätigung kann daher nicht leichthin als falsch gelten. In bestimmten Fällen ist dies jedoch möglich, namentlich dann, wenn das Unternehmen bereits vor der Pandemie den Geschäftsbetrieb aufgegeben und keinen Umsatz mehr erzielt hat (näher unten Titel 3.2).

3.1.2. Verwendungsabsicht

[19] Erwägung 1.10.2 des Aargauer Falles hat *keinen Bezug zur beabsichtigten Verwendung*. Auch sonst enthält die Erwägung 1.10 keinerlei Andeutung einer Aussage, wonach die Arglist bei der Täuschung über die Verwendungsabsicht grundsätzlich ausgeschlossen sein soll.

[20] Der Tatsachencharakter der Verwendungsabsicht ist *in der Rechtsprechung nicht infrage gestellt* worden. Anders als die wirtschaftliche Beeinträchtigung wurde die erlaubte Verwendung in der aCovid-19-SBüV konkret beschrieben, was zu einem klareren Massstab dafür führt, durch welche Verwendungen sich ein ursprünglicher Wille zur verordnungswidrigen Verwendung manifestiert. Freilich ergeben sich aus der alten aCovid-19-SBüV auch Unklarheiten, welche Verwendungen erlaubt sind. Im Bereich dieser Unklarheiten kann die Bestätigung der Absicht der verordnungstreuen Verwendung wiederum nicht leichthin als falsch gelten.

3.2. Falsche Zusicherung der wirtschaftlich erheblichen Beeinträchtigung und der Verwendungsabsicht

3.2.1. Wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung

[21] Wie bereits ausgeführt, hat das Bundesgericht im Aargauer Fall festgestellt, dass der vertraglichen Zusicherung betreffend die erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung der Kreditnehmerin aufgrund der Covid-19-Pandemie keine erhöhte Glaubwürdigkeit im Sinne der Falschbeurkundung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB zukomme (E. 1.9.1).

[22] Das Bundesgericht führt aus, dass an die Beurteilung, ob der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Liquiditätsengpass der Kreditnehmerin seine «Ursache» in der Covid-19-Pandemie gehabt habe und was unter dem Begriff der «Erheblichkeit» zu verstehen sei, nachträglich keine erhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen, da es sich um auslegungsbedürftige Begriffe handle, welche verschiedene Interpretationen zulassen würden (E. 1.10.1). Eine arglistige Täuschung in Bezug auf die Zusicherung der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung dürfe daher nicht leichthin angenommen werden (E. 1.10.2). Von einer betrugsrelevanten Täuschung könne daher nur dann ausgegangen werden, wenn die Behauptung *klar falsch* sei und die Kreditnehmerin wirtschaftlich von der Covid-19-Pandemie *offensichtlich nicht betroffen* gewesen sei. Ein solcher Nachweis setze eine seriöse Auseinandersetzung mit der Geschäftstätigkeit der Kreditnehmerin voraus (E.1.10.1). Das Bundesgericht rügte im zugrundeliegenden Sachverhalt die Vorinstanz, welche sich bei der Sachverhaltsfeststellung willkürlich lediglich auf Aussagen des Beschuldigten beschränkt und ihre Feststellungen ohne jeglichen Bezug zur Buchhaltung sowie

den weiteren Geschäftsunterlagen der Kreditnehmerin getroffen habe (E.1.10.1). Die Vorinstanz hatte ihre Beurteilung offenbar lediglich auf die Aussage des Beschwerdeführers gestützt, wonach ein (Gross-)Teil des Covid-19-Kredits, konkret CHF 350'000.00 von insgesamt CHF 500'000.00, nicht sofort gebraucht worden sei. Das Bundesgericht rügt, dass angesichts der sofortigen bestimmungsgemässen Verwendung der Kreditmittel im Umfang von CHF 150'000.00 nicht darauf geschlossen werden könne, die Kreditnehmerin sei von der Covid-19-Pandemie wirtschaftlich nicht erheblich beeinträchtigt gewesen. Insgesamt habe die Vorinstanz keine hinreichenden Beweise dafür vorlegen können, dass die Kreditnehmerin von der Covid-19-Pandemie wirtschaftlich nicht erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Die Zusicherung im Kreditantrag sei deshalb nicht nachweislich falsch gewesen (E.1.10.1). Im Ergebnis sprach das Bundesgericht den Beschwerdeführer (auch) vom Vorwurf des Betrugs frei.

[23] Diese Erwägungen der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts haben in der Praxis der Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten zu erheblichen Missverständnissen und Fehlinterpretationen geführt, die zwischenzeitlich auch immer wieder Eingang in die Rechtsprechung finden. Das betrifft sogar das Bundesgericht selbst: Wie gesagt hat das Bundesgericht im Schwyzer Fall (7B_1346/2024) in einem einzigen Satz festgehalten, gemäss dem neueren Leitentscheid scheide der Betrugstatbestand nach Art. 146 Abs. 1 StGB bei Falschangaben zur wirtschaftlichen Beeinträchtigung infolge der Pandemie und zur Verwendung des Covid-19-Kredits mangels Arglist grundsätzlich aus (E. 4.3). Dies entspricht indessen in keiner Weise der Aussage des Bundesgerichts im zitierten Aargauer Fall. Vielmehr hält das Bundesgericht im Aargauer Fall ausdrücklich fest, dass im Zusammenhang mit der Zusicherung der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung «nur [aber immerhin!] dann» von einer betrugsrechtlich relevanten Täuschung auszugehen sei, wenn nach einer Auseinandersetzung mit der Buchhaltung und weiteren Geschäftsunterlagen des Unternehmens klar sei, dass die Behauptung im Kreditantrag klar falsch war und die Gesellschaft wirtschaftlich von der Covid-19-Pandemie offensichtlich nicht betroffen war (E. 1.10.1). In Bezug auf den konkreten Sachverhalt des Aargauer Falls erachtete das Bundesgericht diese Voraussetzungen als nicht erfüllt. Die Vorinstanz habe es versäumt, sich eingehend mit den Buchhaltungs- und Geschäftsunterlagen auseinanderzusetzen. Somit wurde die falsche Zusicherung betreffend die wirtschaftliche Beeinträchtigung im vorliegenden Fall aus sachverhaltlichen bzw. aus beweistechnischen Gründen verneint und nicht etwa deshalb, weil eine solche falsche Zusicherung *per se* nicht als Täuschungshandlung im Sinne von Art. 146 StGB qualifiziert werden könne.

[24] Ergibt sich aber aus der Buchhaltung bzw. anderen Geschäftsunterlagen des Unternehmens klar, dass keine wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Covid-19-Pandemie gegeben ist, kann die sich als falsch herausstellende Zusicherung im Kreditantragsformular sehr wohl betrugsrechtlich relevant sein. Dies ist nach hier vertretener Auffassung unter anderem dann der Fall, wenn aus den Jahresrechnungen der Kreditnehmerin klar ersichtlich ist, dass diese bereits vor Beantragung des Covid-19-Kredits überschuldet war. In solchen Fällen sind die bei Beantragung des Kredits und darüber hinaus vorhandenen Liquiditätsprobleme nachweislich nicht auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen, sondern bestanden bereits vorher, und hätten bei pflichtgemässigem Vorgehen der Organe gemäss dem heutigen Art. 725b OR bzw. aArt. 725 Abs. 2 OR dazu geführt, dass das Gericht hätte benachrichtigt und die Bilanz deponiert werden müssen, sodass kein Covid-19-Kredit hätte beantragt werden können. Entsprechend kann auch nicht die Covid-19-Pandemie als ursächlich für die wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung vorgebracht werden. Liegen mangels Buchführung keine Jahresrechnungen vor, so kann auf weitere sich aus

den Geschäftsunterlagen ergebende, klare Indizien für die vorbestehende schlechte finanzielle Situation der Kreditnehmerin vor der Covid-19-Pandemie abgestellt werden, so beispielsweise auf das Vorliegen zahlreicher Beteiligungen, die in Verlustscheinen endeten. Auch ein im Jahr 2019 gänzlich fehlender oder nur sehr geringer Umsatzerlös, der auf eine fehlende Geschäftstätigkeit der Kreditnehmerin vor der Covid-19-Pandemie hinweist, ist ein hinreichend klares Indiz. Wer vor der Covid-19-Pandemie keiner Geschäftstätigkeit nachgegangen ist, kann auch nicht aufgrund der Covid-19-Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt gewesen sein. Daran ändert im Übrigen auch der Umstand nichts, dass die Geschäftstätigkeit nach Erhalt des Covid-19-Kredits (wieder) neu aufgenommen wurde, durfte der Covid-19-Kredit schliesslich nicht als Startkapital bezogen werden. Bei solchen Konstellationen liegt nach hier vertretener Ansicht in der Zusicherung der wirtschaftlichen Beeinträchtigung im Kreditantrag eine den aktuellen Tatsachen widersprechende Erklärung vor. Ein bereits vor der Pandemie konkursreifes oder inaktives Unternehmen kann von der Pandemie nicht betroffen sein. Zumindest in Bezug auf solche Fälle ist die Zusicherung der Beeinträchtigung hinreichend konkret, um sich als klar falsch zu erweisen.

[25] Dass die falsche Zusicherung betreffend die wirtschaftliche Beeinträchtigung aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Täuschungshandlung im Sinne von Art. 146 StGB darstellen kann, wurde seither denn auch von diversen erstinstanzlichen Gerichten festgestellt. So hält das Bezirksgericht Kulm im Urteil ST.2024.41 vom 8. April 2025 (noch nicht rechtskräftig) fest, dass der Beschuldigte eine falsche Zusicherung betreffend die erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung der Kreditnehmerin aufgrund der Covid-19-Pandemie gemacht habe, da die Kreditnehmerin bereits vor der Pandemie erhebliche finanzielle Probleme gehabt habe, und bestätigt damit die nach hier vertretener Ansicht richtige Interpretation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach eine solche falsche Zusicherung im Kreditantrag eine Täuschungshandlung im Sinne von Art. 146 StGB darstellen kann (E. I./2.6). Dies erwägt denn auch das Bezirksgericht Dielsdorf im Urteil GG250010 vom 18. September 2025, wobei es aber zum Schluss kommt, dass im konkreten Fall lediglich die Zugehörigkeit der Kreditnehmerin zur Baubranche und eine leichte Umsatzsteigerung im Jahr 2020 nicht ausreicht, damit die Zusicherung der wirtschaftlich erheblichen Beeinträchtigung als offensichtlich erachtet werden kann (E. IV./3.3.1). Auch das Kreisgericht Toggenburg erwägt im Urteil ST.2024.21 vom 4. April 2025 (noch nicht rechtskräftig), dass nur finanziell gesunde Unternehmen einen Kredit haben beantragen können (E. II./3.3.1/1.c). Der Beschuldigte hätte angesichts der regelmässigen Beteiligungen gegen sein Unternehmen, die in Verlustscheinen endeten, wissen müssen, dass das Unternehmen bereits zum Tatzeitpunkt zahlungsunfähig gewesen sei. Die Kreditnehmerin habe sich im Tatzeitpunkt nicht in einem formellen Konkurs- oder Nachlassverfahren befunden, was angesichts der Tatsache, dass seit Ende 2016 eine begründete Besorgnis der Überschuldung bestanden habe, wohl einzig dem Umstand geschuldet gewesen sein dürfte, dass die gesetzlich vorgesehenen Handlungen unterlassen worden seien (E. II./3.3.1/a.). Sodann hält auch das Bezirksgericht Rheinfelden im Urteil ST.2024.10 vom 17. Dezember 2025 (noch nicht rechtskräftig) fest, dass die Kreditnehmerin zum Zeitpunkt der Kreditbeantragung nicht mehr aktiv gewesen sei, weswegen offensichtlich sei, dass die Kreditnehmerin durch die Pandemie nicht in wirtschaftlich erheblichem Masse betroffen sein konnte (E. 6.2).

3.2.2. Verwendungsabsicht

[26] Dass eine betrugsrechtlich relevante Täuschungshandlung bei einer falschen vertraglichen Zusicherung vorliegen kann, hat zwischenzeitlich auch das Bundesgericht selbst (wiederum die I. strafrechtliche Abteilung) bestätigt. So hält es im Solothurner Fall im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Betrugs unter anderem fest, der Beschwerdeführer habe bereits im Zeitpunkt des Kreditantrags beabsichtigt, die Gelder aus dem Covid-19-Kredit entgegen seiner Zusicherung im Kreditantragsformular nicht bestimmungsgemäss zu verwenden, da er zeitnah nach der Auszahlung des Kredits Barabhebungen vorgenommen und Überweisungen auf sein Privatkonto getätigt habe. Aufgrund der damals besonderen Situation und aufgrund der Tatsache, dass die Banken gemäss aCovid-19-SBüV mangels Prüfpflicht auf die Richtigkeit der selbstdeklarierten Angaben im Covid-19-Kreditantragsformular hätten vertrauen dürfen, liege auch bei einer einfachen Falschangabe eine arglistige Täuschung vor (E. 3.4.1 f., vgl. auch die Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung dazu in E. 3.2.5; ebenso BGer 6B_775/2024 vom 28. August 2025, E. 1.2.5). Damit bestätigt das Bundesgericht, dass eine falsche Zusicherung betreffend die Verwendung der Kreditmittel im Kreditantrag eine betrugsrelevante Täuschung im Sinne von Art. 146 StGB darstellen kann. Das Gleiche muss entsprechend auch für die ebenfalls vertragliche und damit gleich zu behandelnde Zusicherung der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung gelten.

[27] Dass die falsche Zusicherung betreffend die Verwendung der Kreditmittel eine Täuschungshandlung im Sinne von Art. 146 StGB darstellen kann, wurde seither auch von diversen erstinstanzlichen Gerichten (z.B. Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug SE 2024 27 vom 25. November 2025, E. III./4., E. IV./1.1/1.1.2, E. IV./1.1/1.1.4 [noch nicht rechtskräftig]; Entscheid des Kreisgerichts See-Gaster ST.2025.5 vom 13. August 2025, E. 3.3.2 [noch nicht rechtskräftig]) festgehalten.

3.3. Arglist, Kausalität und Schaden von falschen Zusicherungen betreffend Verwendungsabsicht und wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung

[28] Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass eine mit einer gefälschten oder verfälschten Urkunde verübte Täuschung grundsätzlich arglistig sei, wenn sich daraus nicht ernsthafte Anhaltspunkte für deren Unechtheit ergäben (statt vieler BGE 151 IV 201, E. 3.2.4 [Solothurner Fall]). Diese Standardformulierung, welche keinen Hinweis auf die Falschbeurkundung enthält, ist eine von zahlreichen Regeln zur Arglist, die das Bundesgericht jeweils aufzählt. Im Zentrum stehen dabei die Möglichkeit und die Zumutbarkeit der Überprüfung. Die Einsichtnahme in Urkunden ist bereits eine Überprüfung, so dass zusätzliche Prüfschritte nur bei konkreten Lügensignalen zumutbar sind.

[29] Die Verneinung des für die Falschbeurkundung erforderlichen Urkundencharakters der schriftlichen Erklärung über die Verwendungsabsicht und die wirtschaftliche Beeinträchtigung hat keinen Bezug zur *Arglist*. Denn für den Urkundencharakter ist die erhöhte Glaubwürdigkeit des Schriftstücks massgeblich, für die Arglist, wie gesagt, die Überprüfbarkeit der falschen Tatsachenbehauptung.

[30] Dass die Überprüfbarkeit in Bezug auf die Verwendungsabsicht als eine innere Tatsache nicht gegeben ist, betont das Bundesgericht gerade auch in seinen Erwägungen zur fehlenden Urkundenqualität (BGE 151 IV 113, E. 1.9.5 [Aargauer Fall]; siehe oben Titel 2). Damit ist die Täuschung

über die Verwendungsabsicht gemäss ständiger Rechtsprechung arglistig i.S.v. Art. 146 StGB, und zwar unabhängig von der besonderen Situation in der Covid-19-Pandemie.

[31] Im Gegensatz dazu ist zumindest die bereits eingetretene wirtschaftliche Beeinträchtigung der Kreditnehmerin anhand ihrer Buchhaltungsunterlagen überprüfbar. Es entspricht jedoch dem Notstandskonzept der Auszahlung von Covid-19-Solidarbürgschaftskrediten, dass zum Zwecke der unbürokratischen Soforthilfe das Vertrauen in eine Selbstdeklaration an die Stelle der Prüfung anhand von Unterlagen tritt. So sieht denn auch das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung die falsche Umsatzangabe im Covid-19-Kreditantragsformular als arglistige Täuschung (BGE 150 IV 169 E. 5.1.4; BGer-Urteile 6B_95/2024 vom 6. Februar 2025 E. 3.4.2; 6B_1248/2022 vom 8. April 2024 E. 4.3; 6B_691/2023 vom 1. Juli 2024 E. 2.3 f.). Es besteht kein Anlass, dies in Bezug auf die Zusicherung einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung anders zu beurteilen. Dass das Bundesgericht dieser Zusicherung die Urkundenqualität abgesprochen hat, beruht darauf, dass sie keinen für eine Beurkundung hinreichend klaren Tatsacheninhalt bezeichnet (vgl. oben Titel 2). Doch gibt es, wie dargelegt (vgl. oben Titel 3.2.1), gleichwohl Fälle, in denen die Zusicherung der wirtschaftlichen Beeinträchtigung eine falsche Tatsachenbehauptung darstellt. Wird dies im konkreten Fall bejaht, ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Zusicherung der wirtschaftlich erheblichen Beeinträchtigung hinsichtlich der Zumutbarkeit der Überprüfung und mithin der Arglist anders zu beurteilen wäre als eine falsche Umsatzangabe.

[32] Was die *Kausalität* betrifft, so ist diese beim Covid-19-Betrug besonders leicht zu belegen: Voraussetzung für die Kreditauszahlung war ein vollständig ausgefülltes Kreditantragsformular, wozu auch das Ankreuzen sämtlicher Zusicherung gehörte (vgl. Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und Art. 7 aCovid-19-SBüV). Ein Kreditantragsformular ohne Kreuze bei der wirtschaftlich erheblichen Beeinträchtigung und der Verwendungsabsicht hätte genauso wenig zu einer Auszahlung geführt wie ein Formular ohne Umsatzangabe.

[33] Die Auszahlung eines Covid-19-Kredites gestützt auf ein tatsachenwidrig ausgefülltes Kreditantragsformular ist nach hier vertretener Ansicht sodann in genau dem Betrag unmittelbar ein *Schaden*, um welchen die Auszahlung bei wahren Angaben geringer gewesen wäre. Die sowohl beim Covid-19-Kredit als auch beim herkömmlichen Geschäftskredit verbreitete Auffassung, erst der Kreditausfall führe zum Schaden, ist abzulehnen. Denn die durch falsche Tatsachenbehauptungen motivierte Vermögensdisposition führt unmittelbar zum Schaden. Anders als beim herkömmlichen Geschäftskredit geht es beim Covid-19-Kredit jedoch nicht um einen Gefährdungsschaden, sondern um einen Zweckverfehlungsschaden. Beim betrügerischen Erlangen eines herkömmlichen Geschäftskredits wird die Kreditgeberin über Umstände getäuscht, die zur Beurteilung des Ausfallrisikos relevant sind. Die für die Gewährung eines Covid-19-Kredits verlangten Angaben dienen indessen nicht der Beurteilung des Ausfallrisikos, sondern sind Kriterien für die Berechtigung zu diesem besonderen Unterstützungsprogramm des Bundes, vergleichbar den Kriterien für eine Subventionsberechtigung. Der Schaden liegt gemäss der Zweckverfehlungstheorie unmittelbar im Auszahlen einer Hilfeleistung, wenn die Leistungserbringerin diese im Irrtum vornimmt, dazu verpflichtet zu sein (eingehend zur Schadensfrage: Marc Jean-Richard-dit-Bressel, [Aktuelle Entwicklungen im] Vermögens- und Urkundenstrafrecht, in: Parteienkrieg und Verzögerungsbomben im Wirtschaftsstrafprozess, Tagungsband WIST 15 [2024], 137 ff., insb. Ausführung zum Schaden beim Covid-19-Solidarbürgschaftskredit-Betrug, 140 f. und 146 f., im Rahmen der Besprechung von BGE 150 IV 169 [Tessiner Fall] und BGer 7B_274/2022 vom 1. März 2024 [Luzerner Fall]).

[34] War die Antragstellerin von der Covid-19-Pandemie überhaupt nicht beeinträchtigt, z.B. wenn sie die Geschäftstätigkeit schon vorher aus anderen Gründen eingestellt hatte, so ist die Bürgschaftsgenossenschaft im vollen Kreditbetrag geschädigt, weil die Antragstellerin die Voraussetzungen für die Auszahlung eines Covid-19-Kredits nicht erfüllte. Schwieriger zu beurteilen ist die Frage der Schadenshöhe, wenn der Antragsteller bereits bei Beantragung des Kredits die Absicht hatte, einen Teil des Kredits für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse des Unternehmens, einen Teil jedoch für private Luxusgüter zu verwenden, und die Antragstellerin die Voraussetzungen für die Auszahlung eines Covid-19-Kredits daher nur teilweise erfüllte. Die aktuell schweizweit vorherrschende Praxis betrachtet auch in solchen Fällen den ganzen Kreditbetrag als Schaden (zur Geschädigtenstellung der Bürgschaftsgenossenschaft generell vgl. BGE 150 IV 169 E. 5.2.2; BGer 6B_95/2024 vom 6. Februar 2025 E. 1.4.1 und E. 4.2; BGer 6B_963/2024 vom 21. Oktober 2025 E. 4.8 und E. 5.2.2.1. Ob in der Anklage die Eidgenossenschaft oder die Bürgschaftsgenossenschaft als geschädigte Person bezeichnet wird, betrifft die rechtliche Würdigung und hindert gemäss Art. 350 Abs. 1 StPO bei zutreffend umschriebenem Sachverhalt einen Schuldspruch nicht.).

Dr. iur., Rechtsanwältin NADJA MAJID ist seit fünf Jahren Mitglied des White-Collar Crime Teams bei Kellerhals Carrard und berät und vertritt Klienten in den Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts, des Allgemeinen Strafrechts sowie in den Bereichen des Vertragsrechts.

Rechtsanwältin, MLaw CRISTINA ESS ist seit vier Jahren Mitglied des White-Collar Crime Teams bei Kellerhals Carrard und berät, vertritt und verteidigt Klienten in allen Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts und des Allgemeinen Strafrechts.

Aus Gründen der Transparenz wird offengelegt, dass Kellerhals Carrard von den vier anerkannten Bürgschaftsgenossenschaften des Bundes (BG Mitte, BG Ost-Süd, BG SAFFA und Cautionnement romand) mit der juristischen Unterstützung im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten mandatiert wurde. Dr. Nadja Majid und Cristina Ess co-leiten das Covid-19-Team von Kellerhals Carrard Zürich, welches die Bürgschaftsgenossenschaften bei der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen unterstützt, und vertreten diese in zahlreichen Strafverfahren in der gesamten Ostschweiz.

Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt MARC JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL ist seit 1998 als Staatsanwalt und seit 2008 zusätzlich als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich für die Klärung von Verdachtsgründen für qualifizierte Wirtschaftskriminalität verantwortlich. Ferner ist er Titularprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich.